

KOGAL STEEL s.r.o.

Transportordnung für den Straßengüterverkehr



ARTIKEL 1

Allgemeine Bestimmungen

- Diese Transportordnung regelt die Bedingungen, unter denen der Frachtführer Straßengüterverkehr durchführt, sowie die Beförderungsbedingungen, die für den Abschluss eines Beförderungsvertrags erforderlich sind.
- Frachtführer im Sinne dieser Transportordnung ist die Gesellschaft KOGAL STEEL s.r.o., Mierová 94, 066 01 Humenné, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Prešov, Abteilung Sro, Einlage Nr. 27568/P, die im Bereich des Straßengüterverkehrs tätig ist.
- Beförderung im Sinne dieser Transportordnung ist die Beförderung von Gütern, Frachten, Industrieerzeugnissen und anderen Warenarten im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr.
- Die betriebliche Tätigkeit des Frachtführers besteht in der Durchführung von Straßengütertransporten gemäß den erteilten Genehmigungen und Lizenzen der zuständigen Verkehrsbehörden sowie gemäß dieser Transportordnung innerhalb des Gebiets der Europäischen Union, einschließlich einzelner Transporte, die in diesem Gebiet beginnen oder enden.
- Die Beförderungspflicht des Frachtführers besteht darin, einen Transport durchzuführen, sofern die Voraussetzungen dieser Transportordnung erfüllt sind und die Transportbedingungen dies zulassen, insbesondere hinsichtlich des technischen Zustands des Fahrzeugs, seiner Auslastung, der Eignung des Fahrers sowie sofern keine unabwendbaren Hindernisse entgegenstehen.

ARTIKEL 2

Umfang, Charakter und Arten der vom Frachtführer durchgeführten Straßengütertransporte

Der Frachtführer führt Straßengüterverkehr in folgendem Umfang durch:

- a) nationaler Straßengüterverkehr
- b) internationaler Straßengüterverkehr

Charakter der durchgeführten Transporte

- a) Komplettladungen
- b) Stückgutsendungen
- c) sonstige Transporte auf Grundlage individueller Aufträge des Auftraggebers

Als Komplettladung gelten Sendungen, die für einen Auftraggeber (Absender oder Empfänger) mit einer einzigen Fahrt transportiert werden, wenn ihr Gewicht mehr als 2.500 kg beträgt oder unabhängig vom Gewicht:

- a) die Nutzlast oder den Laderaum des eingesetzten Fahrzeugs vollständig ausnutzen,

b) die Beförderung aufgrund einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber durch eine gesonderte Fahrt erfolgen muss oder dies aufgrund der Art der Sendung beziehungsweise der Einhaltung der geforderten Lieferfrist erforderlich ist,

c) die Be- oder Entladung aus betrieblichen Gründen an zwei oder mehreren Orten erfolgt.

Als eine Fahrt gilt auch der Fall, dass der Frachtführer die Ladung aus betrieblichen Gründen auf ein anderes Fahrzeug umlädt.

Sendungen, die nicht unter die Definition einer Komplettladung fallen, gelten als Stückgutsendungen, mit Ausnahme von Flüssigkeiten, Sand, Kies oder Erde, die zu den Schüttgütern gehören.

Als Beiladung (Teilladung) gilt eine Sendung, die gemeinsam mit anderen Sendungen transportiert wird oder bei einer Fahrt befördert wird, die andernfalls leer durchgeführt werden müsste.

Transportarten nach technischer Ausstattung, insbesondere dem Fuhrpark

- a) Transport von Industrieerzeugnissen und Handelswaren
- b) Transport von Schüttgütern (Sand, Kies, Erde usw.)
- c) Transport von Lebensmitteln, alkoholfreien Getränken, Bier usw.
- d) Transport sonstiger Güter auf Grundlage individueller Aufträge des Auftraggebers

ARTIKEL 3

Grundbestimmungen zum Vertrag über die Beförderung von Gütern im nationalen Straßengüterverkehr

Der Frachtführer ist verpflichtet:

- a) Straßengütertransporte gemäß dieser Transportordnung durchzuführen;
- b) im Rahmen der angebotenen Transport- und Nebendienstleistungen die für Betrieb, Wartung, technische Kontrolle, Abstellung und Unterbringung der Fahrzeuge sowie für die Betreuung der Fahrzeugbesatzungen und der Ladung erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen;
- c) eine Haftpflichtversicherung für Schäden abzuschließen, die durch den Betrieb der Fahrzeuge oder die Tätigkeit der Fahrzeugbesatzungen gegenüber Absendern, Empfängern und Dritten verursacht werden können;
- d) jedes für gewerbliche Zwecke eingesetzte Fahrzeug mit dem Firmennamen zu kennzeichnen;
- e) sicherzustellen, dass sich in jedem gewerblich eingesetzten Fahrzeug ein Nachweis über die Berechtigung zur Ausübung der Geschäftstätigkeit befindet;
- f) sicherzustellen, dass alle für gewerbliche Zwecke eingesetzten Fahrzeuge auf eigenen Flächen oder auf hierfür ausgewiesenen Stellplätzen innerhalb der Gemeinde abgestellt oder untergebracht werden, sofern die Gemeinde solche Flächen eingerichtet hat;
- g) als Verkehrsleiter ausschließlich Personen zu beschäftigen, die über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügen.

2.

Sind die Voraussetzungen dieser Transportordnung erfüllt und lassen die Beförderungsbedingungen dies zu, insbesondere hinsichtlich des technischen Zustands, der Verfügbarkeit oder Auslastung des Fahrzeugs sowie der Eignung des Fahrers, und stehen keine unabwendbaren Hindernisse entgegen, ist der Frachtführer verpflichtet, die Beförderung durchzuführen (nachfolgend „Beförderungspflicht“ genannt).

3.

Durch den Beförderungsvertrag verpflichtet sich der Frachtführer gegenüber dem Absender, eine Sache (Sendung) von einem bestimmten Versandort zu einem bestimmten Bestimmungsort zu transportieren. Der Absender verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Beförderungsentgelts.

4.

Der Frachtführer ist berechtigt, vom Absender die Bestätigung des Transportauftrags im Beförderungsdokument zu verlangen. Der Absender ist berechtigt, vom Frachtführer eine schriftliche Bestätigung über die Übernahme der Sendung zu verlangen.

5.

Sind für die Durchführung der Beförderung besondere Dokumente erforderlich, hat der Absender diese spätestens bei Übergabe der Sendung an den Frachtführer auszuhändigen.

Der Absender haftet für Schäden, die dem Frachtführer durch die Nichtvorlage oder Unrichtigkeit solcher Dokumente entstehen.

6.

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, erlischt der Vertrag, wenn der Absender den Frachtführer nicht innerhalb der vereinbarten Frist zur Übernahme der Sendung auffordert, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsabschluss.

7.

Der Frachtführer ist verpflichtet, die Beförderung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Fachunternehmens innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen, andernfalls ohne unnötige Verzögerung.

Im Zweifelsfall beginnt die Frist am Tag nach der Übernahme der Sendung durch den Frachtführer.

8.

Ist dem Frachtführer der Empfänger bekannt, hat er die Sendung an diesen auszuliefern. Ist vertraglich vereinbart, dass der Empfänger die Sendung am Bestimmungsort selbst abholt, hat der Frachtführer ihm die Beendigung der Beförderung mitzuteilen.

9.

Bis zur Übergabe der Sendung an den Empfänger ist der Absender berechtigt zu verlangen, dass die Beförderung unterbrochen, die Sendung zurückgesandt oder anderweitig disponiert wird.

Die dadurch entstehenden angemessenen Kosten trägt der Absender.

10.

Ist vertraglich vereinbart, dass der Frachtführer vor Auslieferung der Sendung vom Empfänger einen bestimmten Geldbetrag einzieht (Nachnahmesendung) oder eine andere Inkassohandlung vornimmt, gelten die Bestimmungen über das dokumentäre Bankinkasso gemäß § 697 ff. des slowakischen Handelsgesetzbuches (Gesetz Nr. 513/1991 Slg.) entsprechend.

11.

Beauftragt eine natürliche Person, die nicht als Unternehmer handelt, den Frachtführer mit der Beförderung von Gütern, kommt ein Beförderungsvertrag gemäß § 765 ff. des slowakischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Gesetz Nr. 40/1964 Slg. in der jeweils gültigen Fassung) zustande.

12.

Die Bestandteile und Voraussetzungen des Beförderungsvertrags richten sich nach den §§ 610 bis 629 des Handelsgesetzbuches sowie nach den §§ 765 bis 773 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3.1

Mit dem Beförderungsvertrag verpflichtet sich der Frachtführer gegenüber dem Absender, die Sendung von einem bestimmten Versandort zu einem bestimmten Bestimmungsort zu transportieren und sie dem vorgesehenen Empfänger auszuhändigen. Der Absender verpflichtet sich zur Zahlung des Beförderungsentgelts.

3.2

Der Frachtführer ist berechtigt, vom Absender die Bestätigung des Beförderungsauftrags im Beförderungsdokument zu verlangen. Der Absender ist berechtigt, vom Frachtführer eine schriftliche Bestätigung über die Übernahme der Sendung zu verlangen.

3.3

Der Frachtführer kann nach Maßgabe des Vertrags verpflichtet sein, dem Absender bei Übernahme der Sendung einen Ladeschein auszustellen.

3.4

Der Ladeschein ist ein Dokument, mit dem das Recht verbunden ist, vom Frachtführer die Herausgabe der Sendung entsprechend seinem Inhalt zu verlangen.

Der Frachtführer ist verpflichtet, die Sendung an die nach dem Ladeschein berechnigte Person auszuhändigen, sofern diese den Ladeschein vorlegt und den Empfang der Sendung bestätigt.

3.5

Der Ladeschein kann ausgestellt werden:

- auf den Inhaber,
- auf den Namen einer bestimmten Person,
- oder auf Order.

3.6

Die Rechte aus einem Inhaber-Ladeschein werden durch Übergabe des Dokuments übertragen.

Die Rechte aus einem Namens-Ladeschein können gemäß den Vorschriften über die Forderungsabtretung übertragen werden.

Die Rechte aus einem Order-Ladeschein können durch ausgefülltes oder Blanko-Indossament übertragen werden.

Ist im Ladeschein nicht angegeben, auf wessen Order er ausgestellt wurde, gilt er als auf Order des Absenders ausgestellt.

3.7

Der Frachtführer hat im Ladeschein mindestens folgende Angaben aufzuführen:

- a) Firma und Sitz der juristischen Person bzw. Name und Geschäftssitz oder Wohnsitz des Frachtführers;
- b) Bezeichnung der transportierten Ware;
- c) Angabe, ob der Ladeschein auf den Inhaber, auf den Namen des Empfängers oder auf Order ausgestellt wurde;
- d) Bestimmungsort;
- e) Menge oder Gewicht der transportierten Ware;
- f) Ort und Datum der Ausstellung des Ladescheins sowie die Unterschrift des Frachtführers.

3.8

Der Frachtführer ist verpflichtet, die Beförderung fachgerecht und innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen; andernfalls ohne unnötige Verzögerung.

Im Zweifelsfall beginnt die Frist am Tag nach Übernahme der Sendung durch den Frachtführer.

3.9

Ist dem Frachtführer der Empfänger bekannt, hat er die Sendung an diesen auszuliefern oder ihm die Beendigung der Beförderung mitzuteilen, sofern die Sendung am Bestimmungsort abgeholt werden soll.

3.10

Ist im Vertrag ein Empfänger bestimmt, erwirbt dieser die Rechte aus dem Vertrag, sobald er nach Ankunft der Sendung am Bestimmungsort oder nach Ablauf der vorgesehenen Lieferfrist die Herausgabe der Sendung verlangt.

Mit diesem Zeitpunkt gehen auch sämtliche Ansprüche wegen Schäden an der Sendung auf den Empfänger über.

Der Frachtführer darf die Sendung jedoch nicht herausgeben, wenn dies den Weisungen des Absenders widersprechen würde.

Bestimmt der Absender einen anderen Empfänger, erwirbt dieser die Rechte aus dem Vertrag in gleicher Weise wie der ursprünglich benannte Empfänger.

3.11

Der Frachtführer ist berechtigt, zur Durchführung der Beförderung einen anderen Frachtführer einzusetzen.

In diesem Fall haftet er so, als hätte er die Beförderung selbst durchgeführt.

ARTIKEL 4

Bedingungen für die Bereitstellung von Fahrzeugen zur Be- und Entladung sowie Umfang der Zusammenarbeit zwischen Absender, Empfänger und Frachtführer

1.

Der Auftraggeber der Beförderung, in der Regel der Absender, ist verpflichtet, dem Frachtführer korrekte Angaben über Inhalt und Art der Sendung zu machen. Er haftet für Schäden, die dem Frachtführer durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.

2.

Der Absender ist verpflichtet, die Beförderung beim Frachtführer zu beauftragen. Als Auftrag gelten auch Bestellungen per Fax, per E-Mail mit elektronischer Signatur oder als Scan einer unterzeichneten Bestellung im Anhang einer E-Mail sowie telefonisch, sofern anschließend eine schriftliche Bestellung erstellt wird, sofern zwischen Frachtführer und Absender nichts anderes vereinbart wurde.

3.

Ein Beförderungsauftrag kann für eine einzelne Beförderung oder für mehrere Beförderungen erteilt werden.

Werden Beförderungen regelmäßig durchgeführt und erstrecken sie sich über einen längeren Zeitraum, empfiehlt sich der Abschluss eines Rahmenbeförderungsvertrages zwischen dem Frachtführer und dem Auftraggeber.

Der Beförderungsauftrag muss alle für die Durchführung der Beförderung und die Rechnungsstellung nach geltendem Recht erforderlichen Angaben enthalten.

Für den ordnungsgemäßen Abschluss eines Beförderungsvertrags muss der Auftrag oder Vertragsentwurf insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Identifikationsdaten des Auftraggebers (Firmenname, Sitz, Unternehmensnummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie gegebenenfalls weitere Kontaktdaten);
- b) Angaben zur Sendung (Art der Ware, Bruttogewicht einschließlich Verpackung und Paletten, Anzahl der Packstücke, Abmessungen, Anforderungen an die Ladungssicherung usw.);
- c) detaillierte Beschreibung der gewünschten Leistung (Transport, Beladung, Entladung, Umladung usw.);
- d) gewünschtes Fahrzeug oder gewünschte technische Ausrüstung;
- e) Ort der Bereitstellung des Fahrzeugs bzw. der Ausrüstung sowie Bestimmungsort der Sendung;
- f) gegebenenfalls gewünschte Lade- und Entladezeiten;
- g) vereinbarte Vergütung und Beförderungsbedingungen, insbesondere Berechnungsmethode des Endpreises, Zahlungsart und Zahlungsfrist;
- h) bei zur Reparatur bestimmten Sendungen Angaben zur Art und zum Umfang der Beschädigung;
- i) besondere Anforderungen des Absenders an die Beförderung.

4.

Der Beförderungsauftrag muss eine der folgenden Formulierungen enthalten:

„Wir bestellen bei Ihnen ...“

oder

„Hiermit bestellen wir verbindlich bei Ihnen ...“

5.

Nicht gesondert bestellt werden Beförderungen:

- a) die regelmäßig auf Grundlage einer besonderen Vereinbarung durchgeführt werden (z. B. Verteil- oder Sammelverkehre nach einem Fahrplan, der alle erforderlichen Angaben enthält). Der Umstand, dass solche Beförderungen keiner gesonderten Bestellung bedürfen, muss im Rahmenvertrag ausdrücklich festgelegt sein;
- b) bei Beförderungen aus festgelegten Bezugsquellen. In diesem Fall bestellt der Betreiber der Bezugsquelle die Beförderung für einen bestimmten Zeitraum im Namen des Absenders, sofern in den Bedingungen der jeweiligen Beförderung nichts anderes bestimmt ist.

6.

Der Beförderungsauftrag ist so rechtzeitig zu erteilen, dass zwischen seinem Eingang beim Frachtführer und dem gewünschten Transporttermin mindestens zwei Arbeitstage liegen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

7.

Sind für die Durchführung der Beförderung besondere Dokumente erforderlich, hat der Absender diese spätestens bei Übergabe der Sendung auszuhändigen.

Der Absender haftet für Schäden, die dem Frachtführer durch die Nichtvorlage oder Unrichtigkeit solcher Dokumente entstehen.

8.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Frachtführer bei Auftragserteilung über einen außergewöhnlich hohen Warenwert zu informieren, der den üblichen Marktwert übersteigt.

9.

Bei Waren mit einem Wert von mehr als 100.000 EUR ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen Wert dem Frachtführer mitzuteilen und nachzuweisen, damit die Haftpflichtversicherung des Frachtführers entsprechend berücksichtigt werden kann.

10.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Frachtführers den Beförderungsauftrag schriftlich zu bestätigen.

11.

Der Frachtführer ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders die Übernahme der Sendung schriftlich zu bestätigen.

12.

Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Auftraggeber (Absender oder Empfänger) und dem Frachtführer zustande:

- a) durch Annahme des Auftrags;
- b) bei Beförderungen, die keiner Bestellung bedürfen, mit Beginn der Beförderung;
- c) durch Übernahme der Sendung zur Beförderung.

13.

Ein Auftrag gilt als angenommen:

- a) wenn zwischen Frachtführer und Absender eine mündliche, telefonische oder elektronische Vereinbarung über Umfang, Zeitpunkt, Preis und Art der Beförderung getroffen wurde;
- b) sobald der Frachtführer dem Auftraggeber die Annahme des Auftrags schriftlich, per Fax, per E-Mail oder auf andere nachweisbare Weise bestätigt. Verlangt der Auftraggeber eine solche Bestätigung, ist der Frachtführer verpflichtet, diese zu erteilen;
- c) mit Beginn der beauftragten Beförderung, sofern der Auftrag nicht bereits gemäß den vorstehenden Bestimmungen angenommen wurde.

14.

Bei Annahme des Beförderungsauftrags oder Abschluss des Beförderungsvertrags kann der Frachtführer vom Auftraggeber eine Vorauszahlung von bis zu 100 % des vereinbarten bzw. vorläufig kalkulierten Beförderungsentgelts verlangen.

Der Frachtführer ist verpflichtet, den Eingang der Vorauszahlung ordnungsgemäß zu bestätigen und die erforderlichen Steuerelemente (z. B. Anrechnungsrechnung) auszustellen.

15.

Entspricht der Frachtführer dem Wunsch des Empfängers, die Sendung an einen anderen Empfänger weiterzubefördern, entsteht dadurch ein neuer Beförderungsvertrag.

16.

Bis zur Übergabe der Sendung an den Empfänger ist der Absender berechtigt, dem Frachtführer unter den Bedingungen dieser Transportordnung neue Weisungen zu erteilen.

17.

Dem Frachtführer steht die vereinbarte Vergütung zu; wurde keine Vergütung vereinbart, steht ihm die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses übliche Vergütung unter Berücksichtigung des Umfangs seiner Verpflichtungen zu.

18.

Der Anspruch auf das Beförderungsentgelt entsteht mit ordnungsgemäßer Durchführung der Beförderung zum Bestimmungsort, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

19.

Kann der Frachtführer die Beförderung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht

vollständig durchführen, hat er Anspruch auf einen angemessenen Teil des Beförderungsentgelts entsprechend dem bereits erbrachten Transportumfang.

20.

Ist im Vertrag ein Empfänger bestimmt, erwirbt dieser die Rechte aus dem Vertrag, sobald er nach Ankunft der Sendung am Bestimmungsort oder nach Ablauf der vorgesehenen Lieferfrist deren Herausgabe verlangt.

Mit diesem Zeitpunkt gehen auch sämtliche Ansprüche wegen Schäden an der Sendung auf den Empfänger über.

Der Frachtführer darf die Sendung jedoch nicht herausgeben, wenn dies den Weisungen des Absenders widersprechen würde. In diesem Fall bleibt das Verfügungsrecht über die Sendung beim Absender.

Bestimmt der Absender einen anderen Empfänger, erwirbt dieser die Rechte aus dem Vertrag in gleicher Weise wie der ursprünglich benannte Empfänger.

21.

Mit der Annahme der Sendung übernimmt der Empfänger die Haftung für die Begleichung der Forderungen des Frachtführers gegenüber dem Absender aus dem Beförderungsvertrag, sofern ihm diese Forderungen bekannt waren oder bekannt sein mussten.

22.

Zur Sicherung seiner Forderungen aus dem Beförderungsvertrag steht dem Frachtführer ein Pfandrecht an der Sendung zu, solange er über diese verfügen kann.

23.

Bestehen mehrere Pfandrechte an der Sendung, hat das Pfandrecht des Frachtführers Vorrang vor früher entstandenen Pfandrechten sowie vor dem Pfandrecht eines Spediteurs.

ARTIKEL 5

Haftung für Schäden und Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen bei Verstößen gegen die Beförderungsbedingungen

1.

Der Frachtführer haftet für Schäden an der Sendung, die zwischen der Übernahme der Sendung zur Beförderung und ihrer Ablieferung beim Empfänger entstehen, es sei denn, der Schaden konnte trotz Anwendung der erforderlichen fachlichen Sorgfalt nicht verhindert werden.

2.

Der Frachtführer haftet nicht für Schäden an der Sendung, wenn diese verursacht wurden durch:

a) den Absender, den Empfänger oder den Eigentümer der Sendung;

b) einen Mangel oder die natürliche Beschaffenheit des Inhalts der Sendung, einschließlich gewöhnlicher Mengenverluste;

c) mangelhafte Verpackung, auf die der Frachtführer den Absender bei Übernahme der Sendung durch einen entsprechenden Vermerk im Frachtbrief hingewiesen hat. Hat der Frachtführer nicht auf den Verpackungsmangel hingewiesen, haftet er für daraus entstandene Schäden nur dann nicht, wenn der Mangel bei Übernahme der Sendung nicht erkennbar war;

d) die besondere Beschaffenheit der Sendung oder durch Umstände, die der Frachtführer nicht abwenden konnte.

3.

Bei Schäden an der Sendung gemäß Absatz 2 dieses Artikels ist der Frachtführer verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.

Der Frachtführer haftet für Schäden an der Sendung, die zwischen der Übernahme und der Ablieferung entstehen, es sei denn, diese konnten trotz Anwendung der erforderlichen fachlichen Sorgfalt nicht verhindert werden.

4.

Der Frachtführer ist verpflichtet, den Absender unverzüglich über Schäden an der Sendung zu informieren, die nach der Übernahme der Sendung entstanden sind.

Hat der Empfänger bereits das Recht auf Herausgabe der Sendung erworben, ist die Mitteilung an den Empfänger zu richten.

Der Frachtführer haftet für Schäden, die dem Absender oder Empfänger durch die Verletzung dieser Informationspflicht entstehen.

5.

Droht der Sendung ein unmittelbar bevorstehender erheblicher Schaden und besteht keine Möglichkeit, rechtzeitig Weisungen des Absenders einzuholen, oder verzögert der Absender deren Erteilung, ist der Frachtführer berechtigt, die Sendung in geeigneter Weise auf Rechnung des Absenders zu veräußern.

6.

Bei Verlust oder vollständiger Zerstörung der Sendung hat der Frachtführer den Wert der Sendung zum Zeitpunkt ihrer Übernahme zur Beförderung zu ersetzen.

7.

Bei Beschädigung oder Wertminderung der Sendung hat der Frachtführer die Differenz zwischen dem Wert der Sendung zum Zeitpunkt der Übernahme und dem Wert der beschädigten oder entwerteten Sendung zu ersetzen.

Ist eine Reparatur wirtschaftlich sinnvoll, trägt der Frachtführer die Kosten der Reparatur.

Die Haftung des Frachtführers für Schäden gemäß den Absätzen 6 und 7 dieses Artikels ist auf 10.000 EUR begrenzt.

8.

Für andere Schäden aus dem Straßengüterverkehr als Schäden an der beförderten Sendung haftet der Frachtführer nur, wenn diese durch die Überschreitung der Lieferfrist verursacht wurden.

9.

Für Schäden infolge einer Überschreitung der Lieferfrist haftet der Frachtführer gegenüber dem Auftraggeber höchstens bis zur Höhe des vereinbarten Beförderungsentgelts.

10.

Für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass eine bereits vertraglich vereinbarte Beförderung nicht durchgeführt wird, haftet der Frachtführer nur bis zur Höhe der nachweislich entstandenen Kosten, die mit der nutzlosen Vorbereitung der Sendung für den Transport verbunden waren.

11.

Ansprüche auf Schadenersatz müssen vom Absender innerhalb von sechs Monaten nach Ablieferung der Sendung beim Empfänger geltend gemacht werden.

Erfolgt keine Ablieferung, beginnt die Frist mit dem Tag der Übernahme der Sendung zur Beförderung

Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

12.

Schadenersatzansprüche sind ausschließlich schriftlich gegenüber dem Frachtführer geltend zu machen.

Der Anspruchsteller hat seine Forderung zu begründen und sämtliche Unterlagen beizufügen, die die Berechtigung des Anspruchs sowie die Höhe des geltend gemachten Betrages nachweisen. Darüber hinaus ist der entsprechende Teil der Beförderungsurkunde beizulegen.

13.

Vertragliche Bestimmungen, die die nach dieser Transportordnung festgelegte Haftung des Frachtführers einschränken, sind unwirksam.